

Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2019

5549

Steuergesetz (StG)

**(Änderung vom ;
Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2019,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 87. ¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37 a unterstehen.

I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 88. Abs. 1 unverändert.

II. Steuerbare Leistungen

² Steuerbar sind:

- a. die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 87 Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen und Trinkgelder, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 2,
- b. die Ersatzeinkünfte.
Abs. 3 unverändert.

§ 89. ¹ Der Quellensteuerabzug auf den steuerbaren Leistungen nach § 88 wird unter Anwendung der Quellensteuertarife vorgenommen.

III. Steuertarife
1. Grundlage

² Die Finanzdirektion setzt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen fest. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

³ Die Quellensteuertarife umfassen die Staats-, Personal- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2. Ausgestaltung § 90. Abs. 1 unverändert.

² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Quellensteuertarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 7 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 31 Abs. 2) berücksichtigen.

³ Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gestützt auf Art. 33 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Festlegungen zur Berücksichtigung von 13. Monatslöhnen, Gratifikationen, unregelmässigen Beschäftigungen, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb und satzbestimmenden Elementen sowie die Regeln zu Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen und zu Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung sind anwendbar.

§ 91 wird aufgehoben.

IV. Pflichten
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung

§ 92. Abs. 1 unverändert.

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision von 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Die Finanzdirektion setzt die Bezugsprovision fest.

V. Nachträgliche
ordentliche
Veranlagung
1. Obliga-
torische
nachträgliche
ordentliche
Veranlagung

§ 93. ¹ Personen, die nach § 87 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn

- a. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Art. 33 a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt oder
- b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beim Gemeindesteuernamt verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 93 a. ¹ Personen, die nach § 87 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 93 Abs. 4 und 5 ist anwendbar.

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 94. ¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach §§ 88–90. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37 a unterstehen.

I. Arbeitnehmer

² Ebenfalls der Quellensteuer nach §§ 88–90 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 95. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Künstler, Sportler und Referenten

³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern,
- b. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

Abs. 5 wird zu Abs. 4.

⁵ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Art. 92 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer festgelegten Betrag nicht erreichen.

III. Verwaltungsräte

§ 96. ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

VII. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

§ 100 a wird zu § 100.

VIII. Direkte Bundessteuer

§ 101. Der Steuerabzug gemäss §§ 95–100 erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

IX. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

§ 101 a. ¹ Personen, die nach § 94 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist,
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
- c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

X. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

§ 101 b. ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen vornehmen.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

XI. Abgegebene Steuer

§ 101 c. Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach §§ 101 a und 101 b, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 102. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Er erhält eine Bezugsprovision von 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Die Finanzdirektion setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50 pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

XII. Pflichten
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung

§ 103. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzdirektion regelt die Verteilung des Steuerbetrags gemäss § 100 an Kanton und Gemeinden.

XIII. Verteilung
der Steuer

C. Örtliche Zuständigkeit

§ 104. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a. für Arbeitnehmer nach § 87: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
- b. für Personen nach §§ 94 und 96–100: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt,
- c. für Personen nach § 95: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach § 94 Wochenaufenthalter, gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Kanton.

⁴ Die Zuständigkeit für die nachträgliche ordentliche Veranlagung richtet sich nach Art. 38 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 105 wird aufgehoben.

§ 128. ¹ Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter oder einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz bezeichnet.

5. Notwendige
Vertretung

² Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung nicht nach oder ist eine direkte Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Publikation im Amtsblatt oder die Aktenablage als Zustellung.

E. Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer

Marginalie zu § 143:

I. Verfahrenspflichten

1. Auskunftspflicht

2. Notwendige
Vertretung

§ 143 a. ¹ Steuerpflichtige, die nach § 101 a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen.

² Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewähren die Steuerbehörden eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren auf dem Erwerbseinkommen zu veranlagenden Steuern.

³ Im Übrigen gilt § 128 sinngemäss.

II. Verfügung

§ 144. ¹ Der Steuerpflichtige kann vom kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn er

- a. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Aufstellung oder Bestätigung nach §§ 92 Abs. 1 lit. b oder 102 Abs. 1 lit. b nicht einverstanden ist oder
- b. die Aufstellung oder Bestätigung nach §§ 92 Abs. 1 lit. b oder 102 Abs. 1 lit. b vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann vom kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 145. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Steuerpflichtige kann vom Gemeindesteuernamt oder vom kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

III. Nach-
forderung und
Rückerstattung

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (AS 2018, 1813 ff.; nachfolgend «Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung») beschlossen. Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Es ändert Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11; nachstehend in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung aufgeführt) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14; nachstehend ebenfalls in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung aufgeführt). Am 1. Januar 2021 wird auch die totalrevidierte Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; AS 2018, 1829 ff.) in Kraft treten.

Ziel der Bundesvorlage ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich und an der Quelle besteuerten Personen. Diese Ungleichbehandlungen ergeben sich insbesondere daraus, dass im ordentlichen Verfahren tatsächlich angefallene Aufwendungen abgezogen, bei der Quellenbesteuerung hingegen nur pauschale Abzüge berücksichtigt werden. Künftig können alle in der Schweiz und auch bestimmte im Ausland wohnhafte Quellensteuerpflichtige nachträglich zur Quellensteuererhebung eine Steuererklärung einreichen und im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Die bereits erhobene

Quellensteuer wird dann an die im ordentlichen Verfahren veranlagte Steuer angerechnet. Im Rahmen dieser nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) können somit künftig auch diese Quellensteuerpflichtigen ihre tatsächlichen Aufwendungen geltend machen. Heute unterliegen nur in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige mit einem Bruttoerwerbseinkommen von mehr als Fr. 120 000 einer obligatorischen NOV.

2. Überblick über die wichtigsten Elemente der Vorlage

Das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) soll mit der vorliegend beantragten Gesetzesänderung an die Vorgaben des StHG angepasst werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten vier Massnahmen der vorliegend beantragten Änderung des Steuergesetzes dargestellt. Sie sind alle vom Bundesrecht vorgegeben:

- In der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche ein Bruttoerwerbseinkommen von weniger als Fr. 120 000 erzielen, können neu eine NOV beantragen. Damit können sie gleich wie ordentlich Steuerpflichtige ihre tatsächlichen Aufwendungen in der Steuererklärung geltend machen.
- In der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, die über steuerbares Vermögen oder über steuerbare Einkünfte verfügen, die nicht von der Quellensteuer erfasst werden, unterliegen neu einer obligatorischen NOV. In dieser haben sie sämtliche Einkünfte und Vermögensbestandteile zu deklarieren. Die im bisherigen Recht für die Besteuerung solcher Vermögensbestandteile und Einkünfte vorgesehene ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Mit der ergänzenden ordentlichen Veranlagung wurden nur die nicht der Quellenbesteuerung unterworfenen Einkommens- und Vermögensbestandteile im ordentlichen Verfahren besteuert.
- Quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die mindestens 90% ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen, können – gleich wie in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige – neu eine NOV beantragen. Diese im Ausland ansässigen Quellensteuerpflichtigen werden Quasi-Ansässige genannt.
- Die Höhe der Bezugsprovision, mit der die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung für ihren bzw. seinen Aufwand entschädigt wird, muss von den Kantonen auf 1–2% festgelegt werden. Bei Kapitaleistungen darf sie höchstens Fr. 50 betragen. Heute beträgt die Bezugsprovision im Kanton Zürich 3%.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Die vorliegend beantragte Änderung des Steuergesetzes umfasst neben materiellen auch rein redaktionelle Anpassungen. In zahlreichen Bestimmungen und in den Gliederungstiteln werden rein redaktionelle Änderungen vorgenommen. Viele Anpassungen führen zu einer begrifflichen Angleichung der kantonalen Bestimmungen an diejenigen im Bundesgesetz über die Quellenbesteuerung. Auf diese redaktionellen Anpassungen wird nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.1 Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Zur Änderung von § 87 Abs. 1 StG: Neu wird in § 87 Abs. 1 StG ausdrücklich erwähnt, dass Einkommen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37a StG besteuert werden, von der Quellenbesteuerung ausgenommen sind. Diese Regelung galt bereits vor dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung (vgl. Art. 83 Abs. 1 DBG in der heute gültigen Fassung). Sie ist aber im Steuergesetz noch nicht ausdrücklich festgehalten.

Zur Änderung von § 90 Abs. 3 StG: Mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung soll die Erhebung der Quellensteuer für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vereinfacht werden, indem die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den Kantonen gestützt auf Art. 33 Abs. 4 StHG zu verschiedenen Anwendungsfragen einheitliche Festlegungen vorsieht. Darauf wird in § 90 Abs. 3 StG verwiesen.

Zur Aufhebung von § 91 StG: § 91 StG wird aufgehoben, da die abgeltende Wirkung der Quellensteuer neu in § 93a Abs. 4 StG festgehalten wird.

Zur Änderung von § 92 Abs. 4 StG: Das Bundesrecht schreibt neu vor, dass die Bezugsprovision 1–2% des gesamten Quellensteuerbetrags beträgt und von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt wird (Art. 88 Abs. 4 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG). Diese Vorgabe wird in § 92 Abs. 4 StG umgesetzt.

Der Rahmen von 1–2% soll es den Kantonen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ermöglichen, die elektronische Abrechnung der Quellensteuer mit einer höheren Provision zu vergüten als die Abrechnung in Papierform.

Die Bezugsprovision ist eine Entschädigung für die Aufwendungen der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung zur Erhebung und Deklaration der Quellensteuer. Die Steuerbehörde kann

deshalb die Provision herabsetzen oder streichen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen ihre bzw. seine verfahrenspflichtigen verletzt (vgl. im heutigen Recht § 31 Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer, Quellensteuerverordnung I, LS 631.41, und § 33 Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, Quellensteuerverordnung II, LS 631.42).

Zur Änderung von § 93 StG: Die bisher für in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige in § 93 Abs. 2 StG geregelte obligatorische NOV wird neu in Abs. 1 lit. a geregelt. Eine obligatorische NOV wird weiterhin durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt, wobei der dafür massgebliche Schwellenwert durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt wird (Art. 33a Abs. 2 StHG, Art. 89 Abs. 1 DBG). Der Schwellenwert beträgt gemäss Art. 9 QStV wie bisher Fr. 120 000.

Eine obligatorische NOV wird neu ebenfalls durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person über Vermögen oder Einkünfte verfügt, die nicht der Quellensteuer unterliegen (Abs. 1 lit. b). Dazu zählen beispielsweise Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Diese NOV ersetzt die ergänzende ordentliche Veranlagung nach dem bisherigen § 93 Abs. 1 StG. Diese Änderung ist vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 33a StHG, vgl. auch Art. 89 DBG). Verfügt eine quellensteuerpflichtige Person über Vermögen und Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, muss sie das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beim Gemeindesteueramts verlangen (§ 93 Abs. 3 StG). Tut sie dies nicht und hat die Steuerbehörde Kenntnis von nicht der Quellensteuer unterliegenden Vermögen oder Einkünften, leitet sie das Steuerklärungsverfahren zur Vornahme einer obligatorischen NOV ein.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die NOV auch auf die Ehegattin oder den Ehegatten bezieht, mit der bzw. dem die der NOV unterliegende Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (Abs. 4), d.h., auch wenn in einem Folgejahr die Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 lit. a und b StG nicht erfüllt sind. Die bereits entrichtete Quellensteuer wird auf den gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag wie bisher zinslos angerechnet (Abs. 5). Auch § 93 Abs. 2–5 StG ist vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 33a Abs. 3–6 StHG).

Das bisher in § 93 Abs. 3 StG vorgesehene Garantieverfahren ist administrativ aufwendig und wird heute nur noch in wenigen Fällen angewendet. Es soll deshalb nicht mehr weitergeführt werden.

Zu § 93a StG: Das Bundesrecht sieht neu vor, dass in der Schweiz wohnhafte Personen, die nicht der obligatorischen NOV unterliegen, eine NOV beantragen können (Art. 33b StHG und Art. 89a DBG). Entsprechend dieser Bundesvorgabe wird in § 93a StG die NOV auf Antrag des Quellensteuerpflichtigen eingeführt. Sind die Voraussetzungen für die obligatorische NOV nach § 93 Abs. 1 StG nicht erfüllt, ist eine NOV gemäss dieser Bestimmung somit immer dann durchzuführen, wenn die in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person eine solche bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beantragt.

3.2 Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Zur Änderung von § 94 StG: In § 94 Abs. 1 StG wird, gleich wie in § 87 Abs. 1 StG für in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, neu erwähnt, dass Einkommen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 37a StG besteuert werden, von der Quellenbesteuerung ausgenommen sind. Diese Ausnahme galt schon bisher, ist aber im Steuergesetz nicht ausgeführt.

Neu wird in § 94 Abs. 2 StG die Quellensteuerpflicht von Arbeitnehmenden im internationalen Transport geregelt. Bisher war die Quellensteuerpflicht der Arbeitnehmenden im internationalen Verkehr in § 100 StG enthalten. Neu ausdrücklich von der Quellensteuerpflicht ausgenommen werden Seeleute, die an Bord eines Hochseeschiffes arbeiten. Auch diese Ausnahme entspricht der geltenden Praxis. Diese Anpassung entspricht dem Bundesrecht (Art. 35 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 StHG, Art. 91 DBG).

Zur Änderung von § 95 Abs. 3 StG: Art. 36 Abs. 2 StHG gibt den Kantonen neu vor, dass sie die Gewinnungskosten von Künstlerinnen und Künstlern mit einem Pauschalabzug von 50% und von Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten mit einem Pauschalabzug von 20%, berechnet von den Bruttoeinkünften, berücksichtigen müssen. Diese Vorgabe wird in § 95 Abs. 3 StG umgesetzt. Bisher galt im Kanton Zürich für diese Personengruppen eine Pauschale von 20% (§ 2 Abs. 3 Quellensteuerverordnung II). Der Nachweis höherer Kosten ist inskünftig nicht mehr möglich. Da die Gewinnungskosten von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten bereits in Abs. 3 behandelt werden, wird der bisherige Abs. 4 obsolet. Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 4.

Erfolgt der Auftritt der Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten in der Schweiz im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem schweizerischen Arbeitgeber, erfolgt die Quellenbesteuerung aufgrund von § 94 StG, sofern der

Auftritt auf einem Arbeitsverhältnis beruht, das für mindestens 30 Tage abgeschlossen wurde. Einzelauftritte und Engagements von weniger als 30 Tagen fallen demgegenüber unter § 95 StG (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern, Ziff. 5.1).

Zur Änderung von § 96 Abs. 1 StG: Neu wird in § 96 Abs. 1 StG festgehalten, dass die Quellensteuerpflicht auch besteht, wenn die in Abs. 1 Satz 1 erwähnten Vergütungen nicht den im Ausland wohnhaften Mitgliedern der Verwaltung oder Geschäftsführung, sondern einer Drittperson zufließen. Bisher war eine entsprechende Vorschrift in § 5 der Quellensteuerverordnung II enthalten. Das Bundesrecht enthält in Art. 93 Abs. 1 DBG eine gleichlautende Bestimmung.

Zu § 100 StG: Die bisher in § 100 StG vorgesehene Quellensteuerpflicht von Arbeitnehmenden im internationalen Transport wird neu in § 94 Abs. 2 StG geregelt. Der bisherige § 100a StG betreffend Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen wird deshalb zu § 100.

Zu § 101a StG: Neu sieht Art. 35a StHG vor, dass nicht in der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige in den folgenden drei Fällen eine NOV verlangen können:

- Die quellensteuerpflichtige Person erzielt den überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz: Damit wird das Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241) umgesetzt, wonach den sogenannten Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge wie ordentlich Besteuernten zu gewähren sind. Gemäss Art. 14 Abs. 1 QStV ist diese Bedingung erfüllt, wenn mindestens 90% der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerbar sind.
- Die Situation der quellensteuerpflichtigen Person ist mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar: Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn eine quellensteuerpflichtige Person aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des ausländischen Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand im Wohnsitzstaat steuerlich unberücksichtigt bleiben.
- Eine NOV ist erforderlich, um Abzüge, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorgesehen sind, berücksichtigen zu können: Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren DBA verpflichtet hat, bei Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im anderen Vertragsstaat (Ausland) analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen.

Diese Vorgabe des Bundesrechts wird in § 101a Abs. 1 StG umgesetzt. In allen drei Fällen haben die betroffenen Personen die NOV bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu beantragen. Gemäss Abs. 2 wird die bereits bezogene Quellensteuer auf den aufgrund der NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet. Auch diese Bestimmung ist vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 35a Abs. 2 StHG).

Keinen Antrag auf NOV können im Ausland ansässige Personen stellen, die gemäss §§ 95–100 StG in der Schweiz quellensteuerpflichtig sind (Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten, Organe juristischer Personen, Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen und von Mitarbeiterbeteiligungen).

Gestützt auf Art. 35a Abs. 3 StHG präzisiert das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen der nachträglichen Veranlagung auf Antrag und regelt das Verfahren.

Zu § 101b StG: Bei stossenden Verhältnissen kann für nicht in der Schweiz ansässige Personen eine NOV von Amtes wegen durchgeführt werden. Diese NOV kann zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person wirken. Eine NOV von Amtes wegen kann beispielsweise dann angezeigt sein, wenn eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person neben ihrem der schweizerischen Quellensteuer unterliegenden Erwerbseinkommen Erträge aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften erzielt. Durch die NOV kann das Erwerbseinkommen zu dem Steuersatz besteuert werden, der sich unter Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte der steuerpflichtigen Person ergibt.

Gestützt auf Art. 35b Abs. 2 StHG legt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen der nachträglichen Veranlagung von Amtes wegen fest.

§ 101b StG ist von Art. 35b StHG vorgegeben.

Zu § 101c StG: Erfolgt keine NOV, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern und wird somit definitiv. Nicht mehr möglich sind die im heutigen Recht gewährten Tarifkorrekturen: Bei diesen wird die Quellensteuer neu berechnet, indem vom quellensteuerpflichtigen Einkommen nachträglich zusätzliche oder höhere Abzüge als die im Tarif bereits pauschal enthaltenen Abzüge berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist von Art. 36a StHG vorgegeben.

Zur Änderung von § 102 Abs. 4 StG: Die Bezugsprovision nach § 102 Abs. 4 StG entspricht derjenigen nach § 92 Abs. 4 StG. Ergänzend wird in § 102 Abs. 4 StG geregelt, dass für Kapitaleistungen aus Vorsorge die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch

höchstens Fr. 50 pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde beträgt. Diese Änderungen sind vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 37 Abs. 3 StHG, ebenso Art. 100 Abs. 3 DBG). Auch diese Bezugsprovision kann bei mangelnder Mitwirkung der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung gekürzt oder gestrichen werden (vgl. Ausführungen zur Änderung von § 92 Abs. 4 StG).

3.3 Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Zur Änderung von § 104 StG: Mit dieser Änderung werden die Vorgaben von Art. 38 StHG umgesetzt. Gemäss dieser Bestimmung berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (Abs. 1 lit. a) oder Wochenaufenthalt (Abs. 2) hat. Weil die Abrechnung mit dem Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Wochenaufenthaltskanton direkt erfolgt, entfällt künftig die interkantonale Abrechnung zwischen Arbeits- und Wohnsitz- bzw. Wochenaufenthaltskanton der quellensteuerpflichtigen Person. Die Quellensteuer für nicht in der Schweiz ansässige Personen gemäss §§ 94 und 96–100 StG berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung nach dem Recht desjenigen Kantons, in dem sie bzw. er bei Fälligkeit Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Verwaltung hat (Abs. 1 lit. b). Ausnahmen ergeben sich in Fällen, in denen die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von einer Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet wird. In diesen Fällen wird die Quellensteuer nach dem Recht des Betriebsstättenkantons berechnet (vgl. Abs. 1 lit. b). Gemäss Abs. 1 lit. c berechnet und erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese aufgetreten sind.

Im Bundesrecht (Art. 38 Abs. 4 StHG und Art. 107 Abs. 4 DBG) wird zudem festgehalten, welcher Kanton für die nachträgliche Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen zuständig ist: Bei in der Schweiz ansässigen Quellensteuerpflichtigen ist der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht zur Besteuerung befugt (lit. a). Dasselbe gilt analog auch für im Ausland wohnhafte Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter (lit. c). Bei den übrigen nicht in der Schweiz ansässigen, gemäss Art. 35 Abs. 1 StHG quellensteuerpflichtigen Personen ist der Kanton des Arbeitsorts am Ende der Steuer-

periode oder Steuerpflicht zuständig (lit. b). Zuständig für die Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung ist demzufolge derjenige Kanton, der per Ende Steuerperiode bzw. per Ende Steuerpflicht zum Quellensteuerabzug berechtigt war (siehe auch Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern, Ziff. 11.1).

Zur Aufhebung von § 105 StG: Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen (vgl. § 104 StG und Art. 38 StHG) kann § 105 StG aufgehoben werden. Im Bundesrecht wird für die Kantone zudem verbindlich festgehalten, dass der für die NOV zuständige Kanton auch Anspruch auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge hat (Art. 38a StHG, Art. 107 Abs. 5 DBG).

Zur Änderung von § 128 StG: Bei Personen mit Ansässigkeit im Ausland wird für die ordnungsgemässe Eröffnung von Verfügungen bzw. Veranlagungen eine schweizerische Zustell- oder Vertreteradresse benötigt. Fehlt eine derartige Adresse, können die Verfahren vielfach nur rechtmässig abgeschlossen werden, wenn eine Publikation im Amtsblatt oder die Aktenablage als Eröffnungsinstrumente zur Verfügung stehen. Gemäss einem neueren Bundesgerichtsentscheid (Urteil 2C_827/2015 vom 3. Juni 2016) muss die Eröffnung durch Aktenablage auf Gesetzesstufe geregelt sein. Bisher stützte sich die Praxis der Eröffnung durch Aktenablage bei unmöglicher direkter Zustellung auf § 11 der Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11).

Zu § 143a StG: Die im ordentlichen Verfahren anwendbare Regelung von § 128 StG gilt aufgrund der Verweisung von § 143a Abs. 3 StG auch im Quellensteuerverfahren. Gemäss § 143a Abs. 1 und 2 StG haben Personen mit Wohnsitz im Ausland zudem eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen, wenn sie eine NOV beantragen. Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert diese im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so stellt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Meldung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so hat die Quellensteuer definitive Wirkung. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind nicht möglich. Diese Bestimmung entspricht Art. 136a DBG.

Zur Änderung von § 144 StG: Diese Änderung ist von Art. 49 Abs. 2–2^{ter} StHG vorgegeben und entspricht Art. 137 DBG. Die Quellensteuer wird von der Schuldnerin oder vom Schuldner der steuerbaren Leistung gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass die quellensteuerpflichtige Person eine Verfügung über ihre Quellensteuerpflicht erhält. Daher kann die quellensteuerpflichtige Person von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Ver-

fügung verlangen, wenn sie mit den quellensteuerrelevanten Angaben der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über ihre Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewendeten Tarif nicht einverstanden ist oder wenn sie von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gar keine Bescheinigung erhalten hat. Wird die Verfügung nicht innert Frist (31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres) verlangt, kann auf das Gesuch der quellensteuerpflichtigen Person nicht mehr eingetreten werden.

Zur Änderung von § 145 StG: § 145 Abs. 3 StG ist von Art. 49 Abs. 5 StHG vorgegeben und entspricht Art. 138 Abs. 3 DBG. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand zur Sicherstellung des Steuerbezugs. Grundsätzlich ist die Quellensteuer von der Schuldnerin oder vom Schuldner der steuerbaren Leistung abzuziehen und der Veranlagungsbehörde abzuliefern. Nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern sind deshalb bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung einzufordern. In gewissen Fällen ist jedoch der Direktbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich (z.B. wegen Konkurs der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung). In diesen Fällen kann die steuerpflichtige Person zur Nachzahlung verpflichtet werden.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Da neu auch Ansässige mit einem Bruttoeinkommen unterhalb der massgebenden Schwelle von Fr. 120 000 und Quasi-Ansässige eine NOV beantragen können, ist mit einer deutlichen Zunahme der Anzahl der ordentlichen Veranlagungsverfahren zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass alle Steuerpflichtigen, die bisher einen Antrag auf Tarifkorrektur gestellt hatten, eine NOV beantragen werden. Das sind heute rund 12 000 quellensteuerpflichtige Personen. Zusätzlich ist mit rund 10 000 Fällen aus der Umteilung von der ergänzenden ordentlichen Veranlagung in die NOV zu rechnen. Weiter ist davon auszugehen, dass auch Quellensteuerpflichtige, die bisher keine Tarifkorrektur beantragt haben, einen Antrag auf NOV zur Erlangung von steuerlichen Vorteilen stellen werden. Mangels Datengrundlage wird diese Zahl vorsichtig auf 7000 Fälle (entspricht 5% der erwerbstätigen Quellensteuerpflichtigen per Ende 2018) geschätzt. Insgesamt werden demnach 2022, wenn zum ersten Mal nach neuem Recht eine NOV beantragt werden kann, schätzungsweise rund 30 000 zusätzliche NOV erwartet. Die Zahl der durchzuführenden zusätzlichen NOV wird in der Folge voraussichtlich jährlich zwischen 10% und 20% ansteigen. Das Steueramt schätzt, dass die Zahl der zusätzlichen ordentlichen Veranlagungsverfahren innert fünf Jah-

ren auf 50 000 bis 60 000 Fälle pro Jahr ansteigen wird. Für die zusätzlichen NOV muss je ein Steuererklärungs-, Veranlagungs- und Bezugsverfahren durchgeführt werden. Da in diesen Fällen weiterhin zuerst das Quellensteuerverfahren durchgeführt werden muss, bleibt auf der anderen Seite der bisherige Aufwand des kantonalen Steueramtes für den Bezug der Quellensteuer bestehen. Insbesondere sind weiterhin Quellensteuerabrechnungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu prüfen und die Quellensteuern zu beziehen. Zwar können nach neuer Quellensteuerordnung keine Tarifkorrekturen zur Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen mehr verlangt werden, es ergeben sich aber Mehraufwendungen aus zusätzlichen Abklärungen, die nach neuem Recht notwendig sind (z.B. Prüfung der Quasi-Ansässigkeit). Bei den Gemeindesteuerämtern wird Mehraufwand entstehen, weil deutlich mehr Steuererklärungen für die NOV zugestellt werden müssen und sie für den Bezug der ordentlichen Steuern zuständig sind. Das kantonale Steueramt prüft derzeit, welche organisatorischen und personellen Anpassungen erforderlich sind. Die insgesamt benötigten zusätzlichen personellen Mittel wird der Regierungsrat im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans beantragen.

Da mehr NOV durchgeführt werden und bei diesen die erhobenen Quellensteuerbeträge bei den Quellensteuererträgen ausgebucht und – im geschuldeten Umfang – den ordentlichen Steuern (d.h. den Nachträgen der entsprechenden Steuerperiode) gutgeschrieben werden, werden die Quellensteuererträge des Kantons und der Gemeinden künftig deutlich tiefer ausfallen. Hingegen werden sich die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuererträge durch die Steuerbeträge aus den zusätzlichen NOV erhöhen. Ob und wie sich die Nettosteuererträge von Kanton und Gemeinden aufgrund der Quellensteuerreform insgesamt verändern, lässt sich nicht verlässlich beurteilen. Einerseits werden die berechtigten Personen einen Antrag auf NOV in der Regel nur stellen, wenn sich die NOV gegenüber der Quellensteuer für sie als finanziell vorteilhaft erweist. Andererseits kann aus der NOV auch ein höherer Steuerbetrag resultieren als bisher nach Vornahme einer Tarifkorrektur im Quellensteuerverfahren. Zu berücksichtigen ist sodann, dass jede in der Schweiz ansässige Person, die einmal eine NOV beantragt, auch in den nachfolgenden Steuerperioden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der NOV unterliegt. Die Quellensteuereinnahmen werden aber auch stark durch externe Faktoren beeinflusst (z.B. Wirtschaftswachstum, Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union). Insgesamt ist als Folge der Quellensteuerreform eher mit Mindereinnahmen zu rechnen, die nach einigen Jahren auf 5–10 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden geschätzt werden.

Die Begrenzung der Bezugsprovision auf 1–2% des Quellensteuerbetrags bzw. auf 1% des Quellensteuerbetrags mit einem Höchstbetrag von Fr. 50 bei Kapitaleistungen führt dagegen zu Minderaufwänden für die Erhebung der Staatssteuer im Umfang von 5–10 Mio. Franken.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Pflicht zur direkten Abrechnung mit dem Wohnsitzkanton der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (§ 104 Abs. 1–3 StG) ergibt sich für jene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche nicht bereits heute freiwillig direkt mit den Wohnsitzkantonen ihrer Arbeitnehmenden abrechnen, ein administrativer Mehraufwand. Auch die Umstellung auf die Vorgaben des neuen Rechts und die Anpassung der Quellensteuertarife (vgl. § 90 StG) verursachen einen einmaligen Mehraufwand. Diese Mehraufwendungen ergeben sich direkt aus den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts und lassen sich durch den kantonalen Gesetzgeber nicht vermeiden.

6. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Gemäss Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (LS 101) unterliegen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Diese Bestimmung der Kantonsverfassung ist auf Gesetzesrevisionen, die zwingendes Bundesrecht umsetzen, nicht anwendbar. Eine allfällige Mehrbelastung ergibt sich diesfalls nämlich aus dem Bundesrecht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird zwingendes Bundesrecht umgesetzt, weshalb sie schon aus diesem Grund lediglich dem fakultativen Referendum unterliegt.

Da bereits feststeht, dass die Bundesvorlage am 1. Januar 2021 in Kraft tritt und die Umsetzung in das kantonale Recht auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen muss, kann das Inkrafttreten der kantonalen Umsetzungsvorlage auf den 1. Januar 2021 in dieser Gesetzesänderung vom Kantonsrat beschlossen werden.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli